



Bauherr: Gemeinde Egesheim

Projekt: Bebauungsplan „Kleines Öschle“

Planungsstand: Vorentwurf - Beteiligungsverfahren

Inhalt: **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB,
- Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) und § 3 (1) BauGB,
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Abwägungsergebnis

Bearbeiter: KH / AG

Datum: 01.10.2020



Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Vorentwurfsunterlagen zur Verfügung:

Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus

Bebauungsplan

1. Übersichtskarten und Übersichtspläne vom 20.05.2020
 - 1.1. Übersichtskarte M 1: 5.000 v. 20.05.2020, Format A4 <11_eg01110a_01_dwg.pdf>
 - 1.2. Übersichtsplan Geltungsbereich M 1: 5.000 v. 20.05.2020, Format A4 <12_eg01110a_02_dwg.pdf>
2. Bebauungsplan zeichnerischer und schriftlicher Teil vom 27.11.2019
 - 2.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil
Lageplan M 1: 500 v. 20.05.2020, Format 1.150 x 841 <21_eg01110a_05_dwg.pdf>
 - 2.2. Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften <22_eg01410a_docx.pdf>
3. Begründung / Erläuterung
 - 3.1. Begründung / Erläuterungen vom 20.05.2020 <31_eg01210a_docx.pdf>

Umweltrelevante Aspekte

4. Umweltaspekte und werden i.Z.d. Entwurfs offenlage beigestellt.



Präambel

Durch die gemeindliche Entwicklung ist akuter Mangel an Wohnbauflächen vorhanden. Die noch vorhandenen Flächen sind weitgehend ausgeschöpft. Darüber hinaus ist auch für die nähere und weitere Zukunft ein gestiegener Bedarf an solchen Flächen absehbarer.

Durch den Bebauungsplan sollen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich geschaffen werden. Zudem bildet er die Grundlage für die verkehrsgerechte Erschließung des Plangebietes.

Der Gemeinderat hat deshalb am 13.05.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „**Kleines Öschle**“ nach BauGB §13b (*Einbeziehung von Aussenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren*) aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend §2 (1) BauGB ortsüblich am 13.06.2019 bekannt gemacht worden.

Der Gemeinderat stimmte der grundsätzlichen Vorentwurfsplanung in öffentlicher Gemeinderatssitzungen am 12.12.2019 und 13.02.2020 zu.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Vorentwurfsunterlagen vom 20.05.2020 (*Unterlagen zum Bebauungsplan*) in einem frühzeitigen Beteiligungsverfahren am 08.06.2020 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 10.07.2020.

Parallel zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Planaufgabe beim Rathaus der Gemeinde Egesheim durchgeführt. Die Öffentlichkeit konnte sich vom 22.06.2020 bis zum 20.07.2020 über das Vorhaben informieren.

(Hinweis: Da das Verfahren nach BauGB §13b durchgeführt wurde, erfolgte das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach §3(1) und §4(1) BauGB freiwillig).

Die vorgebrachten Anregungen wurden zusammengetragen und als „Abwägungsvorschlag der Verwaltung“ dem Gemeinderat vorgestellt. Die Abwägung durch den Gemeinderat erfolgte in öffentlicher Sitzung am 01.10.2020. Die Dokumentation des Abwägungsergebnisses basiert(e) auf folgenden Unterlagen:

- 1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <eg01tob1/VEaus_2020608.xlsx>
- 2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsergebnisses TN < eg01tob1/ VE_Abwaeg_20201001.xlsx >
- 3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

Ergebnis

Aus dem Gremium wurden keine substantiellen, zusätzlichen Anregungen vorgetragen. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird einstimmig angenommen. Das Abwägungsergebnis entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen - den von der Verwaltung als Beschlussvorlage an den Gemeinderat zusammengestellten Unterlagen.

Das Abwägungsergebnis wird für jedermann Einsicht den Unterlagen zur Entwurfs offenlage beigefügt (die einzelnen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in den Unterlagen zur Anhörung – Vorentwurf abgelegt).

Anlagen: (genaue Bezeichnung siehe oben)

- Übersichtstabelle der Beteiligten
- Tabellarische Ergebniszusammenfassung
- Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)



Gemeinde Egesheim		Stand: 01.10.2020
Bebauungsplan "Kleines Öschle"		
Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige Anhörung nach §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren)		
Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)		Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:
1) Übersichtskarte eg01107a_01; M 1: 5.000		wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet: +
2) Übersichtslageplan eg01107_02; M 1: 2.000		zur Kenntnisnahme; keine Anregungen: 0
3) Lageplan, zeichn. Teil (Teil A) eg01107a_05; M 1:500		wird zurückgewiesen / nicht beachtet -
4) Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan eg01410 vom 20.05.2020		
5) Begründung eg01210 vom 20.05.2020		
Verfahren nach §13b - frühzeitiges Beteiligungsverfahren freiwillig durchgeführt		
Fristen		
Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB und Abstimmung mit Nachbargemeinden 08.06.2020 - 10.07.2020		
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in der öffentl. Gemeinderatsitzung am 01.10.2020		
Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis
	Inhalt der Stellungnahme	In de
Landratsamt		
10	Landratsamt Tuttlingen, Baurechtsamt	15.07.2020
	Hinweis: U.E. dürfte ein Verfahren nach § 13b BauGB nicht zulässig sein, da sich die Flächen zur Wohnnutzung nicht i.S.d. § 13b S. 1 BauGB anschließen dürften. Die Wohnbauflächen grenzen u.E. nur am Südwest- und Nordwestrand an eine vorhandene Bebauung an. Hierbei ist zu beachten, dass ein Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile erfolgen muss. Dabei bedeutet „anschließen“ aus städtebaulicher Sicht mehr als das bloße Bestehen einer irgendwie gearteten gemeinsamen Grenze, weshalb das Gebiet nördlich der Nusplinger Str. / L 433 bereits nicht zu berücksichtigen sein dürfte. Unter den Begriff Bebauung fällt ferner nicht jede bauliche Anlage, sondern grundsätzlich nur solche Anlagen und Flächen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen sollen. Das nordwestlich gelegene Friedhofsgelände bildet u.E. kein Element eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, da es nicht dem ständigen Aufenthalt von (lebenden) Menschen dient. Demnach käme allenfalls ein Anschließen am Südwestrand in Betracht, sofern man hierbei die Ortsteilqualität nicht in Frage stellt. Jedoch ist u.E. auch hier zu berücksichtigen, dass einige der Baugrundstücke insbesondere im Osten von einem Siedlungszusammenhang über einhundert Meter entfernt liegen.	Der Bebauungsplan grenzt i.w. umlaufend auf der Südseite der L433 an bestehende Gebietsausweisungen an. Auch auf der Nordseite der L 433 ist Bebauung vorhanden (nach §34 BauGB). Die Gebietsausweisung „Kleines Öschle“ rundet damit den Siedlungsrand in einem städtebaulichen Konsens mit den Vorgaben der BauNVO bzw. des BauGB ab und widerspricht nach Ansicht der Verwaltung, des Bauamtes GVV und des Planers grundsätzlich nicht den Bedingungen für die Verfahrensdurchführung nach §13b.

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
		Ein Verfahrenswechsel würde dazu führen, dass das BPlan-Verfahren aufzugeben wäre weil im FNP nicht berücksichtigt. Die beiden vom LRA zitierten VGH-Urteil datieren vom 04.05.2018 sowie 13.05.2020, der Aufstellungsbeschluss war am 13.05.2019.	
	Im Ergebnis weisen wir daraufhin, dass die fehlerhafte Wahl des Verfahrens als solche nicht zu den in § 214 BauGB abschließend aufgeführten beachtlichen Verfahrensfehlern gehört. Jedoch sind die aus dem falschen Verfahren resultierenden Folgefehler, wie u. a. die Begründung ohne den dann erforderlich werdenden Umweltbericht, ihrerseits beachtlich und fallen, weil sie die Folge der Nichtdurchführung der gemeinschaftsrechtlich gebotenen Umweltprüfung sind, auch nicht unter die interne Unbeachtlichkeitsklausel des § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB.	Kenntnisnahme; sollte sich die Verfahrensart tatsächlich als fehlerhaft herausstellen, wären zu gegebener Zeit Ausgleichsmaßnahmen u.ä. durchzuführen; alternativ planungsrechtlich im FNP festgesetzte Flächen im Tausch herauszulösen	0
	Hilfsweise möchten wir daraufhin weisen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des VGH Mannheim zwar gem. § 13b auch ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden kann, jedoch die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden müssen.	Die nach §4 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen. Dies sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen	+
11	Landratsamt Tuttlingen, Straßenverkehrsamt	15.07.2020	
	Die Belange der Verkehrssicherheit werden im vorliegenden Verfahren berücksichtigt. Allerdings bitten wir um rechtzeitige Vorlage eines maßstabsgerechten Lage- bzw. Beschilderungs- und Markierungsplanes für den Bereich der Landesstraße 433.	Kenntnisnahme	0
12	Kreisumweltamt / Naturschutzbehörde	15.07.2020	
	Die Gemeinde Egesheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Kleines Öschle“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Das geplante Wohngebiet liegt westlich angrenzend an den bereits gültigen Bebauungsplan „Breite“ aus dem Jahr 2005 und östlich der älteren Ortskernlage sowie des Bebauungsplans „Weiden - Erweiterung“. Auf der zur Ausweisung vorgesehenen Fläche befindet sich neben Grünland eine Lagerhütte mit Materialablagerungen sowie am westlichen Rand des B-Plans eine Heckenstruktur.	Kenntnisnahme	0
	<u>Schutzgebiete</u> Das Vorhabengebiet befindet sich ca. 60 m nördlich des Vogelschutzgebiets Nr. 7820441 „Südwestalb und Oberes Donautal“. Dieses gehört gem. § 31 BNatSchG zum Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Die Prüfung der Notwendigkeit einer Natura 2000-Vorprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten geschützter Vogelarten kann erst nach Vorlage einer artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen. Die Relevanz als Nahrungshabitat hängt wesentlich von der Nutzung durch entsprechende Vogelarten ab.	Die artenschutzrechtliche Prüfung ist beauftragt und wird sobald es fertiggestellt ist dem Bebauungsplanverfahren hinzugefügt.	0

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In de
Inhalt der Stellungnahme			
	<p>Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, bedürfen Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, gem. § 5 Abs. 1 der Naturparkverordnung der Erlaubnis.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung gilt der Schutzzweck aus § 3 der Naturparkverordnung nicht für Erschließungszonen. Als Erschließungszone gelten gem. § 2 Abs. 5 Nr. 3 der Naturparkverordnung u.a. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach §§ 34 oder 35 Abs. 6 BauGB richtet bzw. gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 der Naturparkverordnung Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesen sind.</p> <p>Der Vorhabensbereich stellt nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB dar. Da im Vorhabensbereich keine Bebauung vorhanden ist, kann § 35 Abs. 6 BauGB nicht herangezogen werden. Lediglich ein kleiner Teil im Süden des Vorhabensgebiets ist im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen. Der nördlich und westliche Bereich ist als „Grünfläche Planung“ ausgewiesen.</p> <p>Somit ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Diese Genehmigung wird gem. § 5 Abs. 4 der Naturparkverordnung durch eine andere Erlaubnis ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist. Der Vorhabensbereich schließt unmittelbar an die vorhandene Bebauung an. Des Weiteren grenzt ein vorhandenes Gewerbegebiet den Vorhabensbereich vom Offenland ab. Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Naturparks ist daher durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde kann in Aussicht gestellt werden.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Im Plangebiet verlaufen Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte i. S. d. § 20 Abs. 1 BNatSchG. Diese verbinden Kernflächen des jeweiligen Biotopverbunds miteinander und stellen somit Verbindungsflächen i. S. d. § 21 Abs. 3 BNatSchG dar. Laut § 22 Abs. 1 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gem. § 22 Abs. 2 NatSchG ist der Biotopverbund durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen zu stärken.</p> <p>Das Vorhabensgebiet und die Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte überschneiden sich lediglich im Bereich der Fahrbahn der L433/Nusplinger Straße. Eine Beeinträchtigung des Biotopverbunds durch das Vorhaben ist daher ebenfalls nicht zu befürchten.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p><u>Artenschutz</u> Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist bisher noch nicht vorhanden, wird aber notwendig. Zum Untersuchungsumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung hat die Naturschutzbehörde bereits im März 2020 Stellung genommen. Nähere Aussagen zum Artenschutz lassen sich erst nach Vorlage einer artenschutzrechtlichen Prüfung treffen.</p>	Die artenschutzrechtliche Prüfung ist beauftragt und wird sobald es fertiggestellt ist dem bebauungsplanverfahren hinzugefügt.	0
	<p>Zur Untersuchung vorgesehen sind die Artengruppen der Vögel und Reptilien, insbesondere hinsichtlich der Vorkommen von Zauneidechse sowie Wantschrecke. Andere Artengruppen wurden aufgrund fehlender Habitataignung der Vorhabensfläche ausgeschlossen. Die untere Naturschutzbehörde folgt dieser Einschätzung.</p>	Die artenschutzrechtliche Prüfung ist beauftragt und wird sobald es fertiggestellt ist dem bebauungsplanverfahren hinzugefügt.	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
	<u>Eingriffsregelung</u> Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach §13 b BauGB. Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Es kann jedoch erst nach Vorlage der geforderten artenschutzrechtlichen Prüfung innerhalb eines Umweltbeitrags abschließend Stellung genommen werden.	Der Umweltbeitrag ist beauftragt und wird sobald es fertiggestellt ist dem Bebauungsplanverfahren hinzugefügt.	0
13	WWA - Referat "Kommunales Abwasser"	15.07.2020	
	Das vorgesehene Baugebiet ist beim Generellen Kanalisationsplan (GKP) der Gemeinde Egesheim aus dem Jahre 1975/76 flächenmäßig erfasst. Sowohl bei der Schmutzfrachtberechnung des GVV Heuberg aus dem Jahre 2014 als auch bei der Überrechnung der RÜ's der Gemeinde Egesheim aus dem Jahre 2017 dagegen wurde dieses Gebiet flächenmäßig nicht mehr erfasst.	Anregungen werden berücksichtigt, fachtechnische Planungen werden mit dem WWW abgestimmt; Wasserrechtsverfahren wird zu gegebener Zeit eingeleitet. Die Gemeinde wird den GKP zu gegebener Zeit überarbeiten.	+
	Niederschlagswasser von Neubauvorhaben soll nach der aktuellen Gesetzeslage -WHG § 55 - ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.		
	Nach der Begründung zum Bebauungsplan soll die Entwässerung im Trennsystem erfolgen. Die Detailplanung mit den notwendigen Nachweisen muss im Vorfeld noch mit uns abgestimmt und aufgrund der aktuellen Gesetzeslage wasserrechtlich genehmigt werden.		
	Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplanes oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung mit aufgenommen werden.		
	Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf den wasserrechtlich genehmigten „Generellen Kanalisationsplan (GKP)“ aus dem Jahre 1975/76 hin, der auch in Bezug auf die Eigenkontrollverordnung dringend einer Überarbeitung bedarf. Die dem GKP zugrunde gelegten Ansätze entsprechen in keinster Weise mehr den aktuellen Vorschriften.		
14	WWA - Referat Wasserversorgung / Grundwasserschutz	15.07.2020	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
15	WWA - Referat Oberirdische Gewässer	15.07.2020	
	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.	Vorgaben zum Hochwasserschutz werden grundsätzlich berücksichtigt	+

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
	<p>Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt.</p> <p>Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW-Leitfaden „Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.</p> <p>Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebietszuflüsse mit zu betrachten.</p> <p>Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten uns vorgelegt und die eventuellen Schutzmaßnahmen, wenn möglich, im Vorfeld besprochen werden.</p>	<p>Die Bewertung zur Starkregengefährdung erfolgt i.Z.d. bereits in Arbeit befindlichen fachtechnischen Planungen zur Entwässerung. Die grundsätzlichen Vorab-Ergebnisse werden in der Begründung mit aufgenommen</p>	+
16	WWA - Referat Bodenschutz	15.07.2020	
	<p>Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen soll nicht zur Anwendung kommen. Bei einer GRZ von 0,4 werden somit mindestens 1,1 ha versiegelt.</p> <p>Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 b BauGB (zulässige Grundfläche: 1 ha) geführt werden. Wir bitten um Prüfung, ob der Bebauungsplan die Kriterien eines beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b tatsächlich einhält.</p>	<p>Nach Ziffer 6.3 der textlichen Festsetzungen soll §19 (4) BauNVO nicht angewendet werden. Damit beträgt die nicht versiegelte Fläche maximal 0,40 und nicht 1,1.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst ca. 29.100 m², die gesamte Bauplatzfläche sind 18.689 m². Gemäß §13b BauGB beziehen sich die max. zulässige 10.000m² auf die Grundfläche i.S.d. §19 Abs. 2 BauNVO („...zul. Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf...“).</p> <p>Somit ergibt sich für den o.g. BPlan bei einer Bauplatzfläche von 18.689 m² und einer GRZ von 0,4 eine Grundfläche von 7.475,6 m²; die Anforderung für das §13b Verfahren ist also erfüllt.</p>	-
	<p>Der Bebauungsplan wird nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Als Ausgleich (Flächentausch) wird die entsprechende Zurücknahme der südlich liegenden oder an anderer Stelle, ausgewiesenen Wohnbaufläche vorgeschlagen. Falls dies nicht in Erwägung gezogen wird, ist der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauflächen im Zuge der förmlichen Behördenbeteiligung nachzuweisen. Die vom Plangeber vorzulegenden Daten und Angaben, unter Berücksichtigung des Innenentwicklungspotenzial, werden hinsichtlich der Plausibilität geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme; die Zurücknahme von an anderer Stelle ausgewiesenen Wohnbaufläche wird nicht ausgeschlossen</p>	0
	<p>Hinweis zur Innenentwicklung: Es wird angeregt die Aktivierung des Innenentwicklungspotenzials parallel weiter voran zu treiben. Zur Vertiefung des Themas Innenentwicklung empfehlen wird den Folgekostenrechner „fokos bw“, der von den Kommunen bei der STEG kostenlos bezogen werden kann. Das Flächenmanagement-Tool FLOO ermöglicht es insbesondere kleineren Städten und Gemeinden, den Status ihrer Flächenreserven im Innenbereich ohne großen Aufwand kontinuierlich zu erfassen und zu bewerten.</p>	<p>Kenntnisnahme; die Innenentwicklung wird ungeachtet des Bplan-Verfahrens mit Nachdruck vorangetrieben</p>	+
	<p>Durch die Flächenneuinanspruchnahme findet ein Eingriff in das Schutzgut Boden sowie dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen statt. Eine Ausgleichspflicht besteht nicht, wenn es sich tatsächlich um einen Bebauungsplan gemäß § 13 b BauGB handelt. Dennoch sind die Bodenschutzbelange (Vermeidung/ Minimierung) bei der Inanspruchnahme der vorhandenen Freiflächen zu berücksichtigen.</p>	<p>Bodenschutzbelange werden i.Z.d. gutachterlichen Bearbeitung durch den Umweltgutachter bei den "Umweltaspekten" berücksichtigt</p>	+

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
	<p>Minimierung/Vermeidung In den genannten planungsrechtlichen Festsetzungen werden bereits unter Nr. 14, die Belange des Bodenschutzes, benannt. Darüber hinaus gilt Folgendes. - Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. Verzicht von Schottergärten, wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Zuwegungen, PKW-Stellplätzen, Lagerplätzen, wenn Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen).</p>	In den Unterlagen es Bplanes sind entspr. Hinweise zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut "Boden" aufgenommen und planerisch vorgegeben.	+
	- Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück, Auffüllungen mit dem anstehenden Materials, anzustreben ist. Wir empfehlen ein Bodenschutz- und Verwertungskonzept aufzustellen. Dies ist bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen.	Wird im Zuge der Erschließungsarbeiten von der Gemeinde berücksichtigt; entsprechende Festsetzungen für dein privaten Bauherrn im B-Plan aufgenommen.	+
	-Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial ist ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Erddeponie zu entsorgen. Das Erdmaterial muss frei von bodenfremden Beimengungen (wie Holz, Beton, Straßenaufbruch, Ziegeln, Dachziegeln, usw.) sein. Die Verwertung von Erdmaterial hat auf der Grundlage der VwV Bodenmaterial. Die Beseitigung auf Basis der Deponieverordnung (DepV) zu erfolgen.	Wird im Zuge der Erschließungsarbeiten von der Gemeinde berücksichtigt; entsprechende Festsetzungen für den privaten Bauherrn im B-Plan aufgenommen.	+
	Im Umgang mit dem Schutzgut Boden verweisen wir auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) und ergänzend auf das Bodenschutzmerkblatt bzw. Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen hin, das auf der Homepage des LRA bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist. Die mit den Baumaßnahmen betrauten ausführenden Personen (Bauherren, Architekten, Bauunternehmen) sind über diese Vorgaben entsprechend zu informieren.	Kenntnisnahme	0
17	Brand- und Katastrophenschutz	15.07.2020	
	Aus Sicht des Brandschutzes haben wir als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.	Kenntnisnahme	0
	Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen. Wir empfehlen aus einsatztaktischen Gründen Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.	Kenntnisnahme; Anregung wird i.Z.d. fachtechnischen Planungen zur Wasserversorgung eingebunden	0

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In de
	Inhalt der Stellungnahme		
	Die Feuerwehr Egesheim verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktfeuerwehr Gosheim kann – aufgrund einer Fahrzeit > 5 Minuten – das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzlich Bedenken gegenüber Aufenthaltsräume, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppe) entspricht.	BPlan beinhaltet baurechtlich keine brandschutzspezifischen. Höheneinschränkung; Anregung wird als Hinweis ohne Festsetzungscharakter in der Begründung aufgenommen; ist vom jeweiligen Bauherrn i.S.d. LBO gesondert zu beachten.	0
18	Landwirtschaftsamt	15.07.2020	
	In der Begründung/Erläuterung zum vorgelegten Planungsentwurf „Kleines Öschle“ werden widersprüchliche Aussagen hinsichtlich der Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan des GVV Heuberg getroffen. Während unter Punkt 1.2. steht „Die mit dem vorgelegten Bebauungsplan überplante Fläche ist im rechtskräftigen FNP nicht als Wohnbaufläche enthalten.“ steht unter Punkt 2.9. „Der Geltungsbereich liegt innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes des GVV Heuberg und ist dort als Fläche für „Wohnen“ ausgewiesen.	Kenntnisnahme	0
	Nach der FNP-Darstellung im SYNERGIS der Kreisverwaltung ist das künftige BBP-Areal nur zu etwa 2/3 mit einer Überplanung enthalten, die Ausweisung erfolgt jedoch primär als Grünfläche in Planung. Nur im südlichen Randbereich zum BBP „Breite“ bzw. „Breite – 1. Erweiterung“ ist eine kleinere Wohnbaufläche (Planung) ausgewiesen.	Kenntnisnahme	0
	Gegenwärtig unterliegt das BBP-Areal einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Ausreichung von Agrarfördermitteln. Bis auf das Wegeflurstück 689 und das Ackerflurstück 645 handelt es sich ausnahmslos um Grünland. Bewirtschafter der 3 Schläge ist der Königsheimer Landwirtschaftsbetrieb Edwin Denz, welcher nach ökologischen Maßstäben wirtschaftet. Der Flächenentzug in einer Größenordnung von 2,46 ha LN von der Bodenqualität einer Vorrangfläche-II führt zu keiner existenziellen Gefährdung des Betriebes. Die bestehenden Pacht-/Bewirtschaftungsvereinbarungen des Landwirtschaftsbetriebes mit den verschiedenen, privaten Grundstückseigentümern als auch der Gemeinde lassen u.U. keinen sofortigen Rückgriff auf die Flächen zu und bedürfen einer einvernehmlichen Lösung mit dem Landwirt.	die Gemeinde wird eine einvernehmliche Lösung mit dem Landwirt anstreben	+
	Hinsichtlich der Erschließungssituation der östlich an das Gebiet angrenzenden, landwirtschaftlichen Grundstücke verweisen wir auf die Anmerkungen des Amtes 14. Da die Planungsunterlagen derzeit noch keinen Umweltbeitrag beinhalten, kann keine abschließende Aussage zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange erfolgen. Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Umweltbeitrag ist in Arbeit und wird für die Entwurfs offenlage beige stellt	+
19	Forstamt	15.07.2020	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
20	Straßenbauamt	15.07.2020	
	Das Baugebiet liegt an der L 433 in Egesheim von Netzknoten 7819 002 nach Netzknoten 7819 035, ca. von Station 0,100 bis 0,310, außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist über einen neuen Anschluss an die L 433 geplant.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
	<p>Nachstehend unsere Bedingungen und Auflagen:</p> <p>1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist über einen neuen Anschluss an die L 433 geplant. Da sich dieser Anschluss im Außerortsbereich befindet, ist die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Für die Ausführung der Linksabbiegespur und der Aufweitung der L 433 ist der Straßenverkehrsbehörde Tuttlingen, der Polizei sowie der Straßenbauverwaltung vorab eine detaillierte Planung zur Genehmigung einzureichen. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass die Kosten für die Herstellung der neuen Abbiegespur sowie die Kosten für Markierung und Beschilderung, Bau, Vermessung und Verwaltung voll zu Lasten der Gemeinde gehen. Für die Herstellung der Fahrbahnaufweitung ist der Abschluss einer Bau- und Unterhaltungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich. Nach Fertigstellung muss die Gemeinde die Unterhaltungsmehrkosten an den Straßenbaulastträger ablösen. Hierzu muss die Gemeinde eine Ablöseberechnung erstellen und beim Straßenbaulastträger einreichen.</p>	i.Z.d. fachtechnischen Planung zu "Verkehrsanlagen / Straßenbau" werden die fachtechnischen Planung zur Verkehrsanbindung wird mit den benannten Stellen abgestimmt und für die Bauausführung übernommen.	+
	2. Die Sichtfelder sind an Straßeneinmündungen aus Verkehrssicherheitsgründen (entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen; RAL, Ausgabe 2012) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und Bebauung (auch nichtgenehmigungspflichtigen und nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Anlagen) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.	Kenntnisnahme	0
	3. Einzelzufahrten von den Grundstücken zur L 433 werden nicht zugelassen. Die Erschließung hat ausschließlich über die geplante Erschließungsstraße zu erfolgen. Dies ist im Bebauungsplan durch entsprechende Planzeichen darzustellen.	Kenntnisnahme; ist im BPlan auch nicht vorgesehen	0
	4. Entlang der L 433 ist lt. § 22 Abs. 1 Nr. 1a StrG im Außenbereich ein anbaufreier Streifen von mindestens 20 m Breite freizuhalten. Dies ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme; ist im BPlan bereits so vorgesehen und berücksichtigt	0
	5. Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO sowie Garagen dürfen in diesem Anbauverbotsstreifen nicht errichtet werden. Durch entsprechende Planzeichen ist dies im Bebauungsplan zweifelsfrei zu kennzeichnen.	Die Kennzeichnung wird in der Entwurfsplanung ergänzt	+
	6. Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Landesstraße, insbesondere für die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde/Landkreis Tuttlingen vorgenommen werden dürfen.	Kenntnisnahme; wird zur gegebener Zeit von er Stadt berücksichtigt	0
	7. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Landesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden.	Kenntnisnahme; ist im BPlan auch so vorgesehen	0
	8. Sollten aufgrund des geplanten Baugebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächten u. ä.) der Landesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Gemeinde zu tragen. Erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.	Kenntnisnahme	0
	9. Eine u. U. geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Landesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Bei der Neupflanzung von Bäumen im Zuge der Landesstraße ist der erforderliche lichte Raum freizuhalten.	Kenntnisnahme	0
	10. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der L 433 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen abgeleitet werden können.	Kenntnisnahme	0
21	Vermessungs- und Flurneuordnungsamt	15.07.2020	

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
	<p>Das im östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes liegende, das Verfahrensgebiet in Nord-Süd-Richtung querende, Wegegrundstück, Flst.-Nr. 689, ist in das Bebauungsplangebiet einbezogen. Dementsprechend entfällt bei der Realisierung der Bebauung dessen erschließende Funktion für die östlich angrenzenden Flurstücke außerhalb des Verfahrensgebietes. Inwieweit diese Grundstücke von Osten über das Flst.-Nr. 800/1 (Straße „Weiden“) angefahren werden können, lässt sich anhand der Unterlagen nicht beurteilen. Zumindest weist der Bebauungsplan dort eine Böschung aus. Auch entfällt die zweite Erschließung von Westen her, die bisher durch das Wegegrundstück, Flst.-Nr. 689, gegeben war. Das Luftbild zeigt, dass dort Fahrverkehr stattfindet. Wir empfehlen, die Erschließungssituation der östlich an das Verfahrensgebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu prüfen.</p>	Die Erschließungssituation wird so gestaltet, dass durch den Wegfall des Wegegrundstückes die Erschließung der sonstigen Grundstücke weiterhin sichergestellt wird.	+
22	Gewerbeaufsichtsamt	15.07.2020	
	<p>Trotz des geplanten Erdwalls entlang der Landstraße L433 zur Reduzierung des Verkehrslärms bestehen Bedenken ob die Lärm-Immissionsrichtwerte im Plangebiet eingehalten werden können. In unmittelbarer Nähe (nordöstlich, gegenüber der Nusplinger Straße) des Plangebietes liegen zwei Bolzplätze sowie eine Reifenwerkstatt. Des Weiteren besteht südöstlich ein Gewerbegebiet an das das Plangebiet heranrückt. Das Heranrücken eines Allgemeinen Wohngebietes an ein Gewerbegebiet kann zu erheblichen Konflikten führen. Auch ist eine Erweiterung der angrenzenden Betriebe in Richtung Plangebiet ggf. nur eingeschränkt möglich. Aus Gründen des Lärmschutzes sollte eine Schallprognose erstellt werden, die aufzeigt, ob die Richtwerte nach TA Lärm und die der Sportanlagenlärmschutzverordnung 18.BImSchV im Plangebiet eingehalten werden können.</p>	Schallgutachten wird beauftragt und bis zur Entwurfs offenlage den BPlan-Unterlagen beige stellt. Das angrenzende Gewerbegebiet ist als "Gewerbegebiet mit Einschränkung" ausgewiesen	+
23	Gesundheitsamt		
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
24	Nahverkehrsamt		
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
25	Untere Flurbereinigungsbehörde		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
26	Immissionsschutzbehörde		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Regierungspräsidium und sonstige Fachbehörden			
30	Regierungspräsidium FR, Höhere Raumordnungsbehörde	17.06.2020	
	<p>1. Belange der Raumordnung und Landesplanung 1.1 Gemäß § 1a Abs.2 BauGB i.V.m. den Plansätzen 3.1.9 Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 (ziel der Raumordnung) und 3.2.1 LEP (Grundsatz der Raumordnung) besteht für die Umwandlung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen eine besondere Begründungspflicht, bei der neben evtl. noch vorhandenen Baulandreserven auch die Möglichkeit der Nutzung von Brach-, konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten Innenentwicklungspotentialen zu prüfen ist.</p>	Die Begründung wird um die vom RP angesprochenen Punkte erweitert	+

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In
	Inhalt der Stellungnahme		de
	<p>Obwohl die mit dem §13b BauGB eröffnete Möglichkeit zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der in einigen Teilräumen des Bundesgebietes festgestellten Verknappung von Wohnraum und Bauland geschaffen wurde, gilt dies im Grundsatz auch für Bebauungspläne, die nach §13b BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Nach unserem Raumordnungskataster verfügt die Gemeinde Egesheim jedoch schon alleine am Nord- und Südrand der Ortslage über zwei bereits im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaureserveflächen mit einem Umfang von insgesamt fast 3ha. Es sollte deshalb im weiteren Verfahren noch dargelegt werden, wie groß der erwartete Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Egesheim in den nächsten Jahren in etwa ist und warum dieser Bedarf nicht zunächst im Bereich der beiden o.g. Flächenreserven befriedigt werden kann bzw. soll.</p>	Die Begründung wird um die vom RP angesprochenen Punkte erweitert	+
	<p>1.2 Wie die gesamte Ortslage von Egesheim liegt auch das Plangebiet selbst in einem Landesentwicklungsplan 2002 festgelegten "überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum". (hier: gebiet, dass sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet).</p> <p>Wir bitten insoweit daher um Beachtung der Plansätze 5.1.2 ff. LEP, wonach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern ist und Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden sollen und wonach - wildelebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind. <p>Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung des Bebauungsplanentwurfes mit den zuständigen Naturschutzbehörden an.</p>	Kenntnisnahme; die Anregungen werden im Rahmen des Umweltgutachtens untersucht und die Ergebnisse mit in die Entwurfsplanung mit aufgenommen.	+
	<p>1.3 Nach §1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.</p> <p>Das Plangebiet grenzt jedoch im Norden direkt an die L433 an. Zudem befindet sich südöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes das - nach unserem Raumordnungskataster bislang allerdings nur teilweise bebaute - Gewerbegebiet "Breite".</p> <p>Es sollte deshalb geprüft werden, ob bzw. inwieweit sich hieraus evtl. unzumutbare Immissionskonflikte ergeben können. Die bereits im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Festsetzung eines Lärmschutzwaldes entlang der L433 wird vor diesem Hintergrund im Übrigen grundsätzlich begrüßt.</p>	Die Bplan-Unterlagen werden mit einem Schallgutachten ergänzend flankiert; siehe auch Lfd.-Nr. 22	+
	<p>1.4 Das Plangebiet grenzt nach unserem Raumordnungskataster im Nordosten an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet "Untere Bära/Egesheim" an. Wir bitten insoweit daher um Beachtung des Grundsatzes 3.1.10 LEP, wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll.</p>	Das Anliegen wurde geprüft und die HW-Flächen befinden sich auf der Nordseite der L433 und tangieren den Geltungsbereich nicht.	0

Nr. Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
1.5 Nach den vorgelegten Planunterlagen soll das neue Wohngebiet über eine neue Zufahrt direkt an die L433 angebunden werden. Wir halten insoweit deshalb eine enge Abstimmung der Planung mit unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) für erforderlich.	Kenntnisnahme	0
1.6 Nach §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Auch ist nach den Grundsätzen 1.4 und 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungstätigkeit auf flächensparenden Bau- und Erschließungsformen zu achten. Gemäß der Bebauungsplanbegründung sind im Plangebiet jedoch auch einzelne Bauplätze mit der Größe von über 700 qm vorgesehen. Im Interesse der Schaffung von möglichst viel Wohnraum bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch regen wir daher an, diese Grundstücke entweder zu verkleinern oder aber dort nach Möglichkeit eine verdichtete Bauweise (wie bspw. Doppelhäuser) vorzusehen.	Kenntnisnahme	0
<p>2. Planungsrechtliche Belange</p> <p>2.1 Die Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß §13b BauGB ist nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Stellungnahme. Wir empfehlen in dieser Hinsicht deshalb eine Abstimmung des Bebauungsplanverfahrens mit dem Landratsamt Tuttlingen als der für die Bauleitpläne der Gemeinde Egesheim zuständigen Baurechtsbehörde. Sollte hierzu auch eine planungsrechtliche Stellungnahme durch das Regierungspräsidium Freiburg gewünscht werden, stehen aber auch wir hierfür selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Im Übrigen weisen wir in diesem Zusammenhang schon jetzt auf folgendes hin:</p> <p>- Nach einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 14.04.2020 (Az.: 3 S 6/20) kann in einem nach §13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan zwar auch ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden; allerdings müssen hier dann die nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden. Wir regen deshalb an, die planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend zu überarbeiten.</p>	die Anregung des RP wird entsprochen und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.	+
- Das geplante Wohngebiet grenzt derzeit nur am Südwest und Nordwestrand an bereits bebaute Bereiche an. Nach §13b Abs. 1 beug gilt der § 13a BauGB jedoch nur für Bebauungspläne, durch die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Laut einem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.03.2020 setzt ein "Anschließen" i.S.d. § 13b Satz 1 BauGB jedoch voraus, dass auch die vom bisherigen Ortsrand am weitesten entfernt ausgewiesene Bauparzelle noch in einem städtebaulich - räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Siedlungsbereich stehen muss, so dass der Siedlungsrand durch einen §13b-Bebauungsplan lediglich "abrundend" in den Außenbereich erweitert werden kann, während von einem "Anschließen" dann keine Rede mehr sein kann, wenn das Plangebiet sich vom bestehenden Ortsrand ersichtlich, absetzt" und deshalb einen qualitativ neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorsieht. Zur Vermeidung bzw. Minimierung des entsprechenden Rechtsrisikos regen wir deshalb an, mit dem Landratsamt Tuttlingen abzuklären, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall noch gegeben sind.	Hinweis wird aufgenommen und mit dem Landratsamt dezidiert geklärt; es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 10 (LRA-Baurecht) und 16 LRA Bodenschutz) verwiesen.	+
2.2 Anders als in der Bebauungsplanbegründung ausgeführt wurde, stimmt die Art der im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen baulichen Nutzung (vor allem WA) nur auf einer kleinen, ca. 0,3ha großen Teilfläche am äußersten Südrand des Plangebietes mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes überein. Wir regen deshalb an, den Flächennutzungsplan zu gegebener Zeit im Wege der Berichtigung an die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes anzupassen.	Das Gebiet wird in der kommenden Fortschreibung des FNP mit aufgenommen; die Ausführungen der Begründung werden angepasst	+

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In
	Inhalt der Stellungnahme		de
	<p>3. Prüfung der Umweltbelange</p> <p>Die §§ 13 Abs. 3 Satz 1 und 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB befreien zwar vom verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes in der Abwägung zu berücksichtigen (§1 Abs. 6 Nr. 7, §1 Abs. 7 sowie §1a BauGB)- Der in den Planunterlagen gegebene Erstellung einer "artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung" sowie eines "Umweltbeitrages" wird daher grundsätzlich begrüßt. Bislang liegen diese Unterlagen allerdings noch nicht vor. Wir regen daher an, diese Untersuchungen baldmöglichst zu erstellen, damit diese in der Offenlagfassung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt werden können.</p>	Die Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und zum Umweltbeitrag sind in Arbeit und werden im Rahmen der Entwurfs offenlage mit offen gelegt.	0
31	Regierungspräsidium - Straßenbauamt	24.06.2020	
	Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 22.05.2020 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Bebauungsplan grenzt an die L433 in der Baulast des Landes. Wir weisen auf Folgendes hin resp. Stellen fest:	Kenntnisnahme	0
	Bei geplanten neuen Anbindungen zum klassifizierten Straßennetz sind die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Die Vorgaben aus den entsprechenden Richtlinien für den geplanten Linksabbiegestreifen sind einzuhalten. Die Kosten für die Herstellung der neuen Anbindungen einschließlich Linksabbiegestreifen gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers, einschließlich einer Ablösung.	Kenntnisnahme	0
	Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Bei Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Werden bauliche Anlagen längs der Landesstraßen mit einem Abstand bis zu 40m. errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. Bei Baugebieten oder Mischgebieten dürfen in der Anbaubeschränkungszone nur Werbeanlagen erstellt werden, die sich am Ort der Leistung befinden.	Kenntnisnahme	0
	Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.	Kenntnisnahme	0
	Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist durch den geplanten Erdwall nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme	0
	Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.	Kenntnisnahme	0
	Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u.ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabensträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.	Kenntnisnahme	0
	Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.	Kenntnisnahme	0
	Eine geplante Bepflanzung (z.B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.	Kenntnisnahme	0
	Die freizuhaltenden Sichtfelder im Bereich der Einmündung und Zufahrten zur L433 sind durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u.ä. freizuhalten.	Kenntnisnahme; ist im Bplan bereits mit dargestellt	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
	Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.	Kenntnisnahme	0
32	Geologisches Landesamt	08.07.2020	
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine	Kenntnisnahme	0
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	Kenntnisnahme	0
	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Impressamergel-Formation sowie der Unteren Lochen Schichten (beide Oberjura), welche teilweise von quartärem Hangschutt sowie Schwemmschutt mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Beim Hangschutt ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine der Impressamergel-Formation neigen in Baugrubenböschungen und -wänden zu Rutschungen.	Die Empfehlungen des LGRB werden in den textlichen Festsetzungen als Hinweis übernommen. Den Bauherren wird private Baugrundberatung empfohlen.	+
	Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die Empfehlung des LGRB zu einer ingenieurgeologischen Übersichtsbeurteilung wird von der Gemeinde durchgeführt (u.a. wg. fachtechnischen Planungen zur Erschließung)	+
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme	0
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In
	Inhalt der Stellungnahme		de
	Grundwasser Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenvierer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRB-Wissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Kenntnisnahme	0
	Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme	0
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme	0
33	Regierungspräsidium - Forstpolitik und Forstliche Förderung	17.06.2020	
	der Gemeinderat der Gemeinde Egesheim hat am 13.05.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Kleines Öschle“ aufzustellen sowie den Vorentwurf öffentlich auszulegen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird auch der Höheren Forstbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die Höhere Forstbehörde wie folgt. STELLUNGNAHME Weder ist im Vorhabenbereich des Bebauungsplanes „Kleines Öschle“ Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden, noch grenzt Wald direkt an das Plangebiet an. Von der vorgesehenen Bauleitplanung in diesem Bereich sind daher keine forstlichen Belange betroffen. Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht auch keine Bedenken. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht hiervon.	Kenntnisnahme	0
Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen, komm. Zweckverbände			
40	Gemeindeverwaltungsverband	10.06.2020	
	Vier Punkte sind mir aufgefallen: 1. Unter 15.6 der bauordnungsrechtlichen Vorschriften wird ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 gefordert. Dafür gibt es in der Landesbauordnung keine Rechtsgrundlage. Es handelt sich auch nicht um eine öffentlich-rechtliche Vorschrift. Insofern darf das nur als Empfehlung aufgenommen werden.	Der Pkt. 15.6 wird korrigiert und künftig als Empfehlung in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bleiben.	+
	2. In der Begründung ist unter 3.3 von Ausgleichsflächen die Rede. Solche sind im 13 b-Verfahren nicht notwendig.	Kenntnisnahme; wird redaktionell geändert	0
	3. Mit den bauordnungsrechtlichen Textfestsetzungen werden je Wohnung 2 Stellplätze verlangt. Dafür sind städtebauliche Gründe oder Gründe des Verkehrs in der Begründung darzulegen. Ansonsten liegt ein Abwägungsmangel vor.	Eine Begründung hierfür wird im BPlan ergänzt.	+
	4. Die Festsetzung 11.7 ist unbestimmt und sollte entfallen.	Festsetzung 11.7 (Angleichung zu Nachbarn) entfällt; ist inhaltlich über 11.8 abgebildet.	+
41	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
42	Polizeidirektion keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Berufsverbände und Interessengemeinschaften			
50	Bund für Umwelt- und Naturschutz keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
51	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	08.07.2020	
	Der Bebauungsplan „Kleines Öschle“ entwickelt sich nur zu einem kleinen Teil im südlichen Bereich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg. Zu korrigieren sind diesbezüglich die widersprüchlichen Aussagen unter den Punkten 1.2 und 2.9 der Begründung. Da der Bebauungsplan im Beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird, kann der Flächennutzungsplan jedoch im Wege der Berichtigung nachträglich angepasst werden. Auch wenn in der Raumnutzungskarte des Regionalplans für das Plangebiet Grenz- und Untergrenzfuren ausgewiesen sind, bestehen gegenüber dem Standort aus raumordnerischer Sicht auch keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme	0
	Dennoch möchten wir kritisch anmerken, dass die Gemeinde Egesheim mit rund 650 Einwohnern im Regionalplan nicht als Siedlungsbereich festgelegt ist. Gemäß Planziel 2.3 des Regionalplans soll die künftige Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche konzentriert werden. Dies sind in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg die zentralen Orte. Die sonstigen Gemeinden (PS 2.5) wie Egesheim sollen sich organisch weiterentwickeln. Dies bedeutet zwar nicht, dass diese Gemeinden zur Stagnation verurteilt sind, doch ist die Neuausweisung von Bauflächen dort in besonderem Maße zu begründen. Ein näherer Bedarfsnachweis ist erforderlich. Dieser ist aus unserer Sicht im vorliegenden Fall noch nicht hinreichend genau erfolgt. Der Bedarf für die Neuausweisung einer Wohnbaufläche von rund 2,9 ha erscheint uns so für Egesheim trotz der positiven gewerblichen Entwicklung vor Ort äußerst fraglich. Alternativ regen wir eine Reduzierung des Plangebiets an.	Die Bedarfsbegründung wird in der "Begründung" zum Bebauungsplan ergänzend ausgeführt	+
52	Industrie- und Handelskammer S-B-H keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
53	Handwerkskammer Konstanz keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
54	Naturpark Obere Donau	16.06.2020	
	1. Zuständigkeit: Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist immer dann nötig, wenn es sich nicht um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone einer Gemeinde handelt. Um dies beurteilen zu können benötigt die NP-Geschäftsstelle fehlerfreie Angaben zur aktuellen Darstellung im zurzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan. In den vorgelegten Unterlagen sind hierzu die Angaben aber widersprüchlich und es wird daher um zeitnahe Klärung gebeten. So ist im Kapitel „Vorbemerkungen“ unter Ziffer 1.2 „Übergeordnete Planungen“ ausgeführt: „Über das Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft liegt ein genehmigter Flächennutzungsplan (FNP) vor. Die mit dem vorliegenden Bebauungsplan überplante Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche enthalten“.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In
	Inhalt der Stellungnahme		de
	<p>Hingegen steht drei Seiten weiter unter Ziffer 2.9 „Vorhandene bauplanungsrechtliche Festsetzungen und Ausweisungen“ der folgende Text: „Der Geltungsbereich liegt innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg und ist dort als Fläche für Wohnen ausgewiesen.“</p> <p>Die NP-Geschäftsstelle geht nach eigenen Recherchen davon aus, dass der erste Sachverhalt korrekt ist und das geplante Wohnbaugebiet somit nicht aus dem aktuell rechtskräftigen Flächen-nutzungsplan des GVV Heuberg heraus entwickelt wird.</p> <p>Gemäß § 5 (1) der Naturparkverordnung (GBl. vom 15.7.2005 Seite 566ff) bedürfen Handlungen, die dem Schutzzweck i. S. des § 3 zuwiderlaufen können der schriftlichen Erlaubnis des jeweils zuständigen Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde. Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt nicht in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis Innere Er-(Keine Vorschläge) sind, was im vorliegenden Fall aber für den größten Teil der Fläche nicht der Fall ist. Eine Beteiligung der NP-Geschäftsstelle an dem Verfahren ist daher erforderlich und die Abgabe einer Stellungnahme nötig.</p>	<p>Geltungsbereich liegt nur teilweise im FNP; Erläuterungsbericht wird redaktionell angepasst</p>	0
	<p>2. Allgemeine Sachlage:</p> <p>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augen-merk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.</p> <p>Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.</p> <p>- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.</p>	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
	<p>3. Prüfung des Vorhabens: Anmerkung: In den Unterlagen fehlt unter Vorbemerkungen unter Ziffer 2.6. „Schutzzonen“ eine Erwähnung, dass die gesamte Gemarkung der Gemeinde Egesheim im Naturpark Obere Donau liegt. Auswirkungen auf Erholungsbelange: Dieser ortsnahe Bereich ist für die überregionale Erholungsnutzung im Naturpark nur von geringer Bedeutung aufgrund fehlender touristischer Infrastruktur. Allerdings verläuft entlang des Südwestrandes des geplanten Wohnbaugebiets ein vom Schwäbischen Albverein markierter Wanderweg zur Ruine Granegg. Prägend ist dieser Bereich aber aus Blickrichtung Osten für den Siedlungsrand von Egesheim dadurch, dass er der Kirche und dem Friedhof vorgelagert und sehr gut einsehbar ist. Diese gute Sichtbarkeit besteht auch teilweise von den Hangwegen und Hangkanten aus. Mit Ausnahme der markanten Veränderung des Landschaftsbildes hat die geplante Aufstellung eines Bebauungsplans „Kleines Öschle“ vermutlich keine gravierenden Auswirkungen auf Erholungsbelange und steht damit nicht im Widerspruch zu diesbezüglichen Zielen der Naturparkverordnung und des Naturparkplans.</p>	Anregung, dass die gesamte Gemeinde im Naturpark Obere Donau liegt, wird im Erläuterungsbericht aufgenommen.	+
	<p>Auswirkungen auf Naturschutzbelange: Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer großflächigen Veränderung eines bisher landwirtschaftlich genutzten nordseitigen Hangbereichs in landschaftsprägender Lage. Die damit einhergehende Bodenversiegelung, Veränderung des Kleinklimas sowie die Veränderung der Bodenvegetation sind gravierend und sollten entsprechend ausgeglichen werden. Zu begrüßen ist, dass besonders der Lärmschutzwall am Unterhang hierfür genutzt werden soll und somit zwischen Straße und zukünftigem Wohngebiet ein durchgängiger breiter Grünbereich verbleibt. Überaus wünschenswert wäre zudem eine abschnittsweise Erschließung des Baugebiets, es ist eher unwahrscheinlich, dass in Folge der Corona-Pandemie sich der bisherige Bauboom und Mitarbeiterbedarf so weiter fortsetzt wie bisher. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Kleines Öschle“ zwar nicht aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan heraus abgeleitet ist, eine Umsetzung der Maßnahme aber, entsprechende Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorausgesetzt, nicht gravierend den Zielsetzungen der Naturparkverordnung und des Naturparkplans widersprechen sollte.</p>	Kenntnisnahme; das Baugebiet soll abschnittsweise erschlossen werden	0
Versorger (soweit nicht kommunal)			
60	NetzeBW, Bauleitplanung	02.07.2020	
	<p>Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein: - Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich ein im Jahre 2017 neu verlegtes 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH. Da dieses 20-kV-Kabel zur Realisierung der geplanten Maßnahme sicherlich hinderlich ist, muss dieses neu verlegte 20-kV-Kabel im Zuge der Erschließung umgelegt werden. Hierzu benötigen wir jedoch eine gesicherte Leitungstrasse - in dem beigefügten Plan rot eingetragen. Der Schutzstreifen für diese geplante 20-kV-Kabeltrasse beträgt 1,0 Meter.</p>	Leitungstrasse verläuft parallel der L 433 und wird mittels Leitungsrecht gesichert	+
	- In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung wie z.B. Bepflanzung nur nach Prüfung und Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist.	Kenntnisnahme; entsprechende Hinweise sind in den Textteilen bereits aufgenommen	0

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In
	Inhalt der Stellungnahme		de
	- Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes befindet sich bereits eine Umspannstation der Netze BW GmbH. Zur gesicherten Stromversorgung, u.a. auch für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, wird diese Umspannstation benötigt. Wir bitten Sie deshalb diese Umspannstationen als Versorgungsfläche gemäß §9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Position der Umspannstation wird im BPlan als Festsetzung mit aufgenommen	+
	- Im westlichen Bereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Straße "Kirchgasse" bereits ein 0,4-kV-Kabelnetz der Netze BW GmbH. Dieses 0,4-kV-Kabelnetz wird weiterhin benötigt.	Position des Verteilers wird im BPlan mit aufgenommen	+
	- Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich, auf öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplans, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen.	Kenntnisnahme	0
	- In dem beigefügten Plan sind die geplanten Kabelverteilerschränke eingezeichnet. Wir bitten Sie, die Standorte der Kabelverteilerschränke, gemäß §9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, mit einer Fläche von 1m x 0,5m in den Bebauungsplan aufzunehmen. Eventuell ist es erforderlich, dass noch weitere Kabelverteilerschränke, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht festgelegt werden können, errichtet werden müssen.	Position des Verteilers wird im BPlan mit aufgenommen	+
	- Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.	Kenntnisnahme	0
	- Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wen möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg-Datei.	Kenntnisnahme; Planaustausch erfolgt zu gegebener Zeit i.Z.d. Erschließung	0
61	Deutsche TELECOM AG, NL Ravensburg	18.06.2020	
	Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Egesheim / Bebauungsplan kleines Öschle“. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.	Telekomtrasse verläuft in etwa im bestehenden Feldweg von der L 433 bis zur Straße "In Weiden" und muss in den zukünftigen Straßenraum verlegt werden.	+
	Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Kenntnisnahme	0
	Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !	Abstimmung und Informationsaustausch erfolgt zu gegebener Zeit i.Z.d. Erschließung	+
62	Energieversorgung Rottweil (Gasversorg.)	26.06.2020	
	Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In
	Inhalt der Stellungnahme		de
63	Unitymedia / Vodafone	19.06.2020	
	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme	0
Nachbargemeinden			
70	Gemeindeverwaltung Reichenbach am Heuberg		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
71	Gemeindeverwaltung Nusplingen	15.06.2020	
	Von Seiten der Gemeinde bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	Kenntnisnahme	0
72	Gemeindeverwaltung Bubsheim		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
73	Gemeindeverwaltung Königsheim		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
74	Gemeindeverwaltung Bärenthal		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Sonstige			
90	Sonstige Stellungnahmen		
	- keine -		
99	Frühzeitige Bürgerbeteiligung		
	- keine -		